

FAQ für das Programm

Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG

Förderung der betrieblichen Weiterbildung in Unternehmen

Stand: 19.06.2024

Es ist nicht immer leicht, Fördergelder zu beantragen, denn scheinbare Bürokratie und Umständlichkeit werfen Fragen auf. Das haben wir verstanden. Die Antworten zu den häufigsten Fragen (FAQ) zum Förderprogramm Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG / betriebliche Weiterbildungen haben wir für Sie im Folgenden zusammengestellt.

Relevante Hintergrundinformationen zum Programm werden so gebündelt und dienen als Anregung, für welche qualifizierungsorientierten Vorhaben Sie das Programm nutzen können.

Die Fragen gliedern sich in folgende Gruppen:

Idealerweise stellen diese eine Hilfestellung „aus der Praxis für die Praxis“ dar.

I. | [Fragen zu betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen](#)

Erfahren Sie, was die Ziele des Programms Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG / betriebliche Weiterbildungen sind und welche Fördervoraussetzungen für die Unternehmen in Sachsen-Anhalt bestehen.

II. | [Fragen zu Lehrgangsangeboten](#)

Wir schaffen Transparenz zur Einhaltung der Vergabevorschriften.

Sie erfahren, welche Ihrer Vorhaben und konkreten Ideen in diesem Programmteil umsetzbar sind und wer Ihnen beratend und begleitend zur Seite steht.

III. | [Hinweise zur Förderung](#)

Grundsätzliche Hinweise, die im weiteren Verfahren zu beachten sind. Weitere Ausführungen dazu werden Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid übermittelt.

Wir hoffen, dass die Informationen Sie bestmöglich bei der Erreichung Ihrer Ziele unterstützen und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen in Ihrem Unternehmen.

Sollte Ihre Frage nicht beantwortet sein, sprechen Sie uns an. Ihre Ansprechpartner/innen an der Hotline der Investitionsbank Sachsen-Anhalt stehen Ihnen gern beratend zur Seite.

Nutzen Sie die kostenfreie Hotline 0800/56 007 57 oder die E-Mail: beratung@ib-lsa.de.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Die am häufigsten gestellten Fragen (FAQ) zu Sachsen-Anhalt **WEITERBILDUNG / betriebliche Weiterbildung**

I. Fragen zu betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen

1.1. Wer kann einen Antrag stellen?

Unternehmen, Selbstständige (auch im Nebengewerbe), natürliche Personen, soweit sie zugleich Unternehmer oder Unternehmerin sind, Einrichtungen, juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten Rechts jeweils mit Sitz oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt.

Für den Sitz oder die Niederlassung des Unternehmens ist bei Selbstständigen die Gewerbeanmeldung und bei freiberuflich Tätigen die Bescheinigung in Steuersachen Sachsen-Anhalt maßgeblich.

1.2. Kann auch für Auszubildende eine Förderung beantragt werden?

Ja. In diesem Fall handelt es sich um eine Zusatzqualifikation. Es werden lediglich Maßnahmen gefördert, deren Inhalte zusätzlich zu den verbindlichen Inhalten der für den Ausbildungsberuf geltenden Ausbildungsverordnung vermittelt werden. Die Zusätzlichkeit muss von der zuständigen Kammer bestätigt werden. Ein Formblatt dazu ist im Downloadbereich eingestellt.

1.3. Meine/mein Beschäftigte/r wohnt nicht in Sachsen-Anhalt, arbeitet jedoch in meinem Unternehmen in Sachsen-Anhalt. Kann der/die Beschäftigte gefördert werden?

Ja. Förderfähig sind Beschäftigte und Auszubildende, welche ihren Wohnort oder Arbeitsort oder Berufsausbildungsstätte in Sachsen-Anhalt haben.

1.4. Die Richtlinie schreibt Teilnahme- und Prüfungsgebühren in Höhe von mehr als EUR 1.000,00 vor. Gilt diese Größe je Beschäftigtem?

Nein. Die Ausgaben von über EUR 1.000,00 können im Rahmen eines betrieblichen Weiterbildungsvorhabens auch für mehrere Beschäftigte oder für die Teilnahme an mehreren Weiterbildungen entstehen.

Bei Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigte sowie gemeinnützigen Einrichtungen gelten gesonderte Bestimmungen (nachfolgend gesondert erklärt).

1.5. Muss für jede/n Beschäftigte/n ein separater Antrag gestellt werden?

Nein. Die Beantragung des Zuschusses kann für mehrere Beschäftigte sowie für mehrere Weiterbildungen in einem Antrag erfolgen.

Hinweis: Die IB-Formblätter „Angaben zur/zum Teilnehmenden“ sind für jeden Beschäftigten zu erstellen.

In Hinblick auf die unterschiedlichen Fördersätze nach Teilnehmerzielgruppen ist in jedem Fall die Kalkulationshilfe auszufüllen.

1.6. Gibt es eine Höchstfördersumme je Antrag?

Ja. Die Gesamtzuwendung für betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen darf den Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 nicht übersteigen.

Zudem wird die Förderung aus diesem Programm in Form einer De-minimis-Beihilfe gewährt. D.h. einem Unternehmen bzw. einem Unternehmensverbund dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren maximal De-minimis-Beihilfen in Höhe von insgesamt EUR 300.000,00 gewährt werden.

1.7. Was ist die De-minimis-Erklärung?

In der Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund in den letzten 3 Jahren beantragt und erhalten hat.

1.8. Wer ist Projektträger im Sinne des ESF-Teilnehmer-Monitorings?

Das antragstellende Unternehmen.

1.9. Kann für Beschäftigte, die in der Vergangenheit an einer geförderten Weiterbildung teilgenommen haben, erneut eine Förderung beantragt werden?

Ja. Das Programm unterstützt ausdrücklich das lebenslange Lernen. Wenn Beschäftigte beispielsweise für neue oder veränderte Aufgaben im Unternehmen qualifiziert werden soll oder sich durch den Wandel des Wissens neue Weiterbildungsbedarfe ergeben, kann eine erneute Förderung beantragt werden.

1.10. Kann ich in einem Jahr mehrere Anträge stellen?

Ja. Für weitere Lehrgänge und Teilnehmende können auch in einem Jahr mehrere Anträge gestellt werden.

Hinweis: Vor Antragstellung sollte geprüft werden, ob eine Zusammenfassung von mehreren Weiterbildungen für mehrere Beschäftigte in einem Antrag sinnvoll ist, dies verringert oftmals den Verwaltungsaufwand für die Antragstellenden und die Bewilligungsstelle. Das Antragsverfahren (digital / papierhaft) ermöglicht eine Zusammenfassung von mehreren Teilnehmenden und unterschiedlichen Weiterbildungsbausteinen in einem Antrag.

1.11. Welche Besonderheiten müssen Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten beachten?

Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten werden bei der Weiterbildung von Arbeitslosen und Beschäftigten im Rahmen von Ansiedlungs-, Umstrukturierungs- oder Erweiterungsinvestitionen gefördert. Sie müssen den kausalen Zusammenhang des beantragten Weiterbildungsvorhabens mit den geplanten oder laufenden Ansiedlungs-, Umstrukturierungs- oder Erweiterungsinvestition sachlich nachvollziehbar begründen und die Investitionen in geeigneter Weise nachweisen. Bei Vorhaben von Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten müssen die zuwendungsfähigen Weiterbildungsausgaben zudem mehr als EUR 10.000,00 betragen.

1.12. Gelten o.g. Kriterien auch für gemeinnützige Einrichtungen mit 250 und mehr Beschäftigten?

Unternehmen oder Einrichtungen, die als Unternehmenszweck soziale, ethische oder ökologische Ziele verfolgen, sind unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten förderfähig. Es müssen keine Ansiedlungs-, Umstrukturierungs- oder Erweiterungsinvestitionen nachgewiesen werden. Die zuwendungsfähigen Weiterbildungsausgaben müssen jedoch mehr als EUR 10.000,00 betragen.

1.13. Sind auch Personalausgaben während der Abwesenheit meiner Mitarbeiter förderfähig?

Nein. Personalausgaben für die Teilnehmenden (Lohn, Gehalt, SV-Beiträge) während der Weiterbildung sind nicht förderfähig.

1.14. Mein Unternehmen zahlt freiwillig Tariflohn, ist jedoch an keinen Tarifvertrag gebunden. Kann eine erhöhte Zuwendung von 10% beantragt werden?

Nein. Die Zuwendung erhöht sich nur für jene Unternehmen, die an einen Tarifvertrag (maßgeblich sind Lohn- und Gehaltstarifverträge, Haustarifvertrag) nach Tarifvertragsgesetz gebunden sind. Die bloße Zahlung von allgemeinverbindlichen Mindestlöhnen oder die freiwillige Anlehnung an tarifvertragliche Arbeits- und Entlohnungsbedingungen führt nicht zu einem höheren Fördersatz.

Als Nachweis der Tarifgebundenheit hat das Unternehmen eine subventionserhebliche Erklärung abzugeben, ein Vordruck steht im Downloadbereich zur Verfügung.

1.15. Wie und wann erhält mein Unternehmen den mit Zuwendungsbescheid festgelegten Zuschuss? Wie erfolgt die Abrechnung der Weiterbildungskosten?

Der genehmigte Zuschuss kann erst nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme sowie nach Bezahlung der Rechnungen an den Weiterbildungsanbieter (im Erstattungsprinzip) abgefordert werden.

Die Anforderung des Zuschusses erfolgt digital über das auf unserer Homepage zur Verfügung stehende IB-Kundenportal - Auszahlungsantrag. Bitte folgen Sie dem beigefügten Link und melden sich mit Ihren persönlichen Zugangsdaten an oder registrieren sich erstmalig als Unternehmen im IB-Kundenportal (Link: <http://www.ib-sachsen-anhalt.de/kundenportal>). Häufig gestellte Fragen zum IB-Kundenportal beantworten wir Ihnen in unseren „FAQ“. Bitte beachten Sie dazu auch die programmspezifischen Hinweise zur Onlineantragstellung auf unserer Homepage „Sachsen-Anhalt Weiterbildung betrieblicher Zugang“.

Für den Abruf halten Sie folgende Unterlagen, wenn möglich digital vor:

- Teilnahmenachweise mit Angaben zum Zeitpunkt, Zeitumfang, Inhalt und Lernerfolg
- Kopien der Zeugnisse, Zertifikate oder Bescheinigungen vom Bildungsanbieter
- Teilnehmer/innen-Fragebogen zum Austritt
- Foto über das Anbringen des A3-Plakates oder Nachweis zur Veröffentlichung auf Ihrer Homepage (Siehe auch III. Hinweise zur Förderung)
- die ausgefüllte Abrechnungshilfe zur Berechnung und Abforderung des Zuschusses

Hinweis: Für Fahrt- und Übernachtungskosten sowie für die Weiterbildungskosten ist die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nicht erforderlich bzw. nur nach Aufforderung vorzulegen. Bei einer Überprüfung vor Ort sind die Original-Unterlagen jedoch vorzuhalten.

Hinweis: Alle Originalbelege unterliegen der Aufbewahrungspflicht bis zum 31.12.2035.

1.16. Sind Zwischenabrechnungen der Weiterbildungskosten möglich?

Ja. Teilzahlungen sind i.d.R. ab einem Auszahlungsbetrag von EUR 1.000,00 möglich, wenn für in sich inhaltlich abgeschlossene Weiterbildungsmodule Teilrechnungen gestellt und bezahlt wurden. Für Studiengänge ist eine Zwischenabrechnung ebenfalls möglich, soweit nachweislich die Inhalte des bewilligten Semesters vollständig abgeschlossen wurden und eine eindeutige Zuordnung der Gebühren zu den abgerechneten Teilleistungen möglich ist.

Um auch ohne Rechnungslegung einen abrechenbaren Teilauszahlungsbetrag ermitteln zu können, sind ggf. weiterführende Unterlagen erforderlich, sofern die Kostenpositionen nicht eindeutig aus dem Antrag zugrundeliegenden Angebot hervorgehen.

1.17. Dauer der Weiterbildung: Wie lang dürfen Weiterbildungen längstens dauern?

Grundsätzlich ist die Dauer der Weiterbildung durch die Laufzeit der Richtlinie beschränkt. Diese tritt am 31.12.2028 außer Kraft. Da dieser Termin auch als Abschlusstermin der Förderperiode 2021-2027 festgelegt wurde, müssen vorher alle Vorhaben abgerechnet und ausgezahlt sein. Vorhaben können daher grundsätzlich längstens bis zum 30.06.2028 gefördert werden. Unter Umständen können auch bis zu diesem Zeitpunkt inhaltlich abgeschlossene und per Teilnahmenachweis o.ä. zu bestätigende Module in der Förderung berücksichtigt werden, hierzu bedarf es der Prüfung im Einzelfall.

II. Fragen zu Lehrgangsangeboten

2.1. Bis wann muss ich den Antrag auf die Förderung stellen? Wann darf ich mit der Weiterbildung beginnen?

Der Antragseingang bei uns im Haus zählt, d.h. der Antrag muss vor der verbindlichen Anmeldung zur Weiterbildungsmaßnahme bei uns eingegangen sein.

2.2. Meine/mein Beschäftigte/r ist bereits verbindlich zum Lehrgang angemeldet, dieser beginnt jedoch erst in 2 Monaten. Kann die Förderung nach schon erfolgter Anmeldung noch beantragt werden?

Grundsätzlich nein. Durch die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Weiterbildung wurde die Maßnahme vorzeitig begonnen. Die Förderung ist somit ausgeschlossen, es sei denn, der Weiterbildungsanbieter sieht in den AGB's eine kostenfreie und unbefristete Rücktrittsmöglichkeit vor, die noch bis zum Antragseingang andauert.

2.3. Sind die Auswahl der Bildungsanbieter und deren Bildungsangebote durch bestimmte Auswahlkriterien (z.B. Zulassungen, Zertifizierungen, Akkreditierung) eingeschränkt?

Grundsätzlich nein.

Jedoch werden Maßnahmen mit den nachfolgenden Inhalten nicht gefördert:

- die der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Gesundheitsprävention, der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung oder der sonstigen allgemeinen Lebensführung dienen,
- in denen Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard angewandt, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden,
- in denen menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird,
- zur Teilnahme an Tagungen, Kongressen oder Bildungsreisen,
- Maßnahmen mit spirituellen sowie esoterisch orientierten Bildungsinhalten,
- bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft,
- einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,

- in Form von Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung
- zur Teilnahme an Produktschulungen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen oder im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind

Weitere Auswahlkriterien

- Gegebenenfalls sind besondere Zugangsberechtigungen (z.B. bei Weiterbildungsstudiengängen an Hochschulen) erforderlich. Deren Erfüllung ist mit Antragstellung nachzuweisen.
- Fremdsprachenkurse sowie berufsbezogene Sprachkurse Deutsch sind förderfähig, wenn diese von einem der nachfolgend genannten Anbieter oder Sprachlehrkräfte vermittelt werden:
 - anerkannte Sprachschulen,
 - öffentliche Einrichtungen (z. B. Kammern, berufsbildende Schulen, Volkshochschulen),
 - Sprachlehrkräfte mit Hochschulabschluss oder Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) oder „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF),
 - Sprachlehrkräfte mit Zulassung für BAMF-Sprachkurse,
 - Sprachlehrkräfte mit anderweitig nachgewiesener Hochschulqualifikation und Erfahrung in der allgemeinen Schulbildung oder Erwachsenenbildung, insbesondere mit einem sprachlichen Ausbildungsschwerpunkt.

Hinweis

Achten Sie bitte bei der Wahl Ihres Bildungsanbieters darauf, dass dieser unabhängig und zuverlässig ist. Im Rahmen der Antragsprüfung können Bildungsangebote zurückgewiesen werden, wenn berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Bildungsanbieters im Sinne der VV Nr. 1.2 zu §44 LHO bestehen oder wenn aufgrund persönlicher oder gesellschaftsrechtlicher Verbindungen zwischen antragstellender Person und Bildungsanbieter Zweifel an der Unabhängigkeit eines Bildungsangebotes bestehen.

2.4. Welche Maßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig?

- Wiederkehrende berufliche Qualifizierungen, wenn diese durch Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich vorgeschrieben sind;
- Maßnahmen, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S.1936), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind (Aufstiegs-BaföG);
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben der Bildungsmaßnahme gleichzeitig direkte oder indirekte Zuschüsse und Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Stellen einschließlich von Mitteln der Europäischen Strukturfonds oder Förderungen aufgrund anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen in Anspruch genommen werden.

2.5. Welche Kosten sind förderfähig?

Es sind die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren förderfähig. Dazu kommen notwendige Fahrt- und Übernachtungskosten mit entsprechenden Pauschalkosten. Weiterhin sind zusätzlich anfallende Kinderbetreuungskosten förderfähig. Auch Kosten für Prüfungsstücke können gefördert werden. Falls der Bildungsanbieter auch Literatur und Lernmaterial kostenpflichtig zur Verfügung stellt, kann dieses mit in die förderfähigen Kosten fließen.

2.6. Muss der Lehrgang in Sachsen-Anhalt stattfinden?

Nein. Die Durchführung des Lehrgangs kann deutschlandweit erfolgen. Jegliche Weiterbildungen im Ausland (sogenannte Bildungsreisen) sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.

In besonders begründeten Fällen kann eine Weiterbildung im Ausland gefördert werden

- a. wenn es sich dabei um ganz spezielle fachliche, technische oder wissenschaftliche Inhalte handelt für die im Inland nachweislich keine Weiterbildungsangebote verfügbar sind oder
- b. wenn es sich um Weiterbildungsmodule im Ausland handelt, die in einem angemessenen Umfang im Rahmen längerer (insbesondere mehrmonatiger) inländischer Weiterbildungen stattfinden (z.B. Auslandsmodul innerhalb eines Weiterbildungsstudiengangs oder Weiterbildung zur Entwicklung interkultureller Kompetenzen).

2.7. Gibt es für Inhouse-Schulungen eine Mindestteilnehmerzahl?

Nein.

2.8. Sind reine Online-Lehrgänge / Weiterbildungsmaßnahmen förderfähig?

Ja. Weiterbildungsmaßnahmen, die auf Formen und Methoden des selbstgesteuerten Lernens zurückgreifen oder Weiterbildungsmaßnahmen in Form von e-Learning, Blended Learning, Online-Formaten oder sonstigen Webinar ähnlichen Formaten sind zulässig und förderfähig, wenn:

- die genutzten Lernformen dem Ziel der Bildungsmaßnahme dienlich sind,
- die Bildungsmaßnahme didaktisch geführt wird und
- die Teilnahme und der Lernerfolg kontrolliert und vom Anbietenden nach Zeitpunkt, Zeitumfang, Inhalt und Lernerfolg bescheinigt wird

2.9. Können notwendigerweise entstandene Fahrtkosten vom Wohnort des/der Teilnehmenden gefördert werden, obwohl die Entfernung zur Bildungsstätte größer ist als vom Arbeitsort?

Nein. Bei der Förderung von Fahrtkosten zur Bildungsstätte zählt die kürzere Distanz, entweder vom Wohnort oder vom Arbeitsort. Die Entfernung ist anhand des Routenplaners „google maps“ zu ermitteln.

2.10. Ist der Erwerb der Fahrerlaubnis förderfähig?

Ja, jedoch mit Einschränkungen.

Der Erwerb der Fahrerlaubnisklassen für LKW, Busse sowie Zugmaschinen einschließlich Anhänger sowie der Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B ausschließlich für Beschäftigte in unbefristeten oder befristeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und geringfügig Beschäftigte, denen mit der Weiterbildung berufliche Perspektiven im Bereich nicht geringfügiger Beschäftigung eröffnet werden sollen.

Die Fahrerlaubnis muss für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie die damit verbundene eigenständige Fahrtätigkeit oder für die künftige Beschäftigungsfähigkeit beim antragstellenden Unternehmen erforderlich sein.

Für Auszubildende kann der Erwerb der o.g. Fahrerlaubnisklassen als Zusatzqualifikation gefördert werden, wenn die Fahrerlaubnis für die inhaltliche Durchführung der Berufsausbildung im ausbildenden Betrieb und eine damit verbundene eigenständige Fahrtätigkeit erforderlich ist

und nicht zu den verbindlichen Bestandteilen der für den Ausbildungsberuf geltenden Ausbildungsordnung zählt.

Nicht förderfähig ist der alleinige Erwerb der Führerscheinklasse BE (Anhänger PKW).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für den Erwerb einer Fahrerlaubnis sind auf einmalig höchstens EUR 1.500,00 je geförderte Person begrenzt.

2.11. Meine/mein Beschäftigte/r soll zum Meister weitergebildet werden. Ist die Förderung der gesamten Maßnahme möglich.

Grundsätzlich ja, wenn für Meisterfortbildung kein Anspruch auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz besteht.

2.12. Als Unternehmensinhaber/-in selbst möchte ich mich zum Meister ausbilden lassen. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Förderung über die IB erfolgen kann?

Vor Antragstellung ist zu klären, ob anderweitige Förderungen (bspw. Aufstiegs-BAföG) in Anspruch genommen werden können.

Eine Förderung über die IB kann nur dann erfolgen, wenn eine Negativbescheinigung oder Kopie des Ablehnungsbescheides vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung vorliegt.

2.13. Gibt es Mindestanforderungen an Weiterbildungsangebote?

Ja. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit sollten Angebote neben den inhaltlichen Angaben mindestens Folgendes enthalten:

- Anbieter
- Durchführungsort
- Dauer in Stunden bzw. Unterrichtseinheiten
- Zeitraum
- Preis pro Teilnehmenden.

Angebote für Gruppenschulungen sollten mindestens den Gruppenpreis sowie die zugrundeliegende Personenzahl ausweisen.

2.14. Sind Vergabevorschriften einzuhalten und die entsprechenden Angebote einzureichen?

Ja, von der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Vergabe von Aufträgen werden Sie durch die Inanspruchnahme der Förderung nicht entbunden.

In diesem Rahmen sind nachfolgende Unterlagen beizubringen:

Bei Lehrgangskosten unter EUR 5.000,00 netto ist nur das favorisierte Angebot mit der Antragstellung einzureichen. Vergleichsangebote und ggf. Marktrecherchen sind aufzubewahren (Aufbewahrung lt. Richtlinie bis 31.12.2035).

Bei Lehrgangskosten ab EUR 5.000,00 netto sind drei vergleichbare Angebote einzureichen. Die Angebote müssen inhaltlich, zeitlich und preislich vergleichbar sein. Angebote aus dem Internet sind dabei zulässig.

Bitte stellen Sie die Auswahl des von Ihnen favorisierten Anbieters und die Begründung Ihrer Entscheidung im Formblatt „Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes“ dar.

2.15. Für eine Weiterbildung können keine drei Angebote ermittelt werden. Ist der Lehrgang trotzdem förderfähig?

Grundsätzlich nur, wenn das Alleinstellungsmerkmal (Vergabegrundsätze) nachgewiesen werden kann.

D.h., wenn die Recherchen ergeben, dass die Weiterbildungsmaßnahme bei keinem weiteren Anbieter durchgeführt werden kann / angeboten wird, sind die Recherchen nachzuweisen und entsprechend zu begründen / zu dokumentieren.

2.16. Für eine Weiterbildung entstehen Ausgaben von mehr EUR 100.000,00. Was muss ich beachten?

Bei Aufträgen über EUR 100.000, 00 je Los ohne Umsatzsteuer und einem Zuschuss von über 50 % ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu beachten. Spätestens im Rahmen der Vorlage eines Auszahlungsantrages muss bei Aufträgen über EUR 100.000,00 je Los ohne Umsatzsteuer anhand der Vergabedokumentation gem. VOL/A die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften nachgewiesen werden. Die Einholung von drei Angeboten und die „Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes“ (gem. Formular im Downloadbereich) entfällt somit, sofern zum Zeitpunkt bei Antragstellung der geschätzte Auftragswert über EUR 100.000,00 je Los ohne Umsatzsteuer betrug.

III. Hinweise zur Förderung

3.1. Pauschalförderung – Barzahlung

Die Bezuschussung von Barzahlungen und Verrechnungen ist ausgeschlossen.

Als Investitionsbank Sachsen-Anhalt haben wir geldwäscherechtliche Verpflichtungen zu erfüllen. Der Mindeststandard für eine angemessene und wirksame Vorbeugung, Aufdeckung und Reaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und wirtschaftskriminellen Handlungen sowie der Einhaltung der damit im Zusammenhang stehenden Embargos und Finanzsanktionen ist die transparente, belegbare Abbildung des Zahlungsflusses. Aus diesem Grund sind Ausgaben nur zuwendungsfähig, wenn die Bezahlung der Leistung anhand eines Kontoauszuges nachgewiesen werden kann.

Bei der Pauschalförderung werden grundsätzlich keine Rechnungen und Zahlungsbelege geprüft, können jedoch jederzeit im Rahmen einer Tiefenprüfung angefordert und entsprechend geprüft werden. Bitte beachten Sie dies bereits bei der Angebotseinholung / Auftragserteilung.

3.2. Publizitätsvorschriften

Mit Beginn der Weiterbildungsmaßnahme ist wenigstens ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit der Bezeichnung, einer kurzen Beschreibung, der Durchführungsdauer, den Gesamtausgaben und dem Förderbetrag des Vorhabens sowie dem Signet-Paar (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“) durch Sie anzubringen, mit welchem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen wird.

Es ist an einer öffentlich sichtbaren Stelle zu platzieren, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes. Eine gleichwertige elektronische Anzeige auf Ihrer Homepage ist möglich.

Spätestens mit Ihrer ersten Mittelanforderung müssen Sie durch einen geeigneten Nachweis (z. B. Foto) die Sichtbarkeit des Plakates bzw. der elektronischen Anzeige nachweisen.

Allgemeingültige Informationen zur Publizität sind in der Anlage „Ergänzende und abweichende Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)“ sowie im Landesportal (Link: [EU-Fonds: Kommunikationspflichten \(sachsen-anhalt.de\)](https://eufonds.sachsen-anhalt.de/fondsuebergreifende-informationen/kommunikationspflichten) <https://eufonds.sachsen-anhalt.de/fondsuebergreifende-informationen/kommunikationspflichten> enthalten.

3.3. Aufbewahrung der Unterlagen

Im Falle einer Bewilligung sind unabhängig von der Förderung in pauschalierter Form sämtliche Belege und Verträge, Vergabeunterlagen sowie alle sonst mit der beantragten Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen des Vorhabens mindestens bis zum 31.12.2035 aufzubewahren.